

# Information zur Einmalzahlung

- Allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Dezember 2016 Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen haben, gebührt lt. Beschluss des Nationalrates vom 7.12.2016 eine Einmalzahlung in der Höhe von € 100,-- (**auf dem Informations-schreiben zur Jahresaufstellung auf Seite 3 unter der Abkürzung EINM.ZL ersichtlich**).
- Die Einmalzahlung ist **kein** Bestandteil der Pensionsleistungshöhe, sie ist aber zusammen mit der laufenden Pensionszahlung zum 30. Dezember 2016 auszuführen.
- Die Einmalzahlung in der Höhe von € 100,-- ist unabhängig der gesetzlichen Pensionserhöhung für 2017 zu verstehen.
- Von der Einmalzahlung sind keine Krankenversicherungs- und Pensionssicherungsbeiträge zu entrichten. Die Einmalzahlung ist von der Einkommensteuer befreit und unpfändbar.
- Bei ÖBB-Doppelpensionen gebührt die Einmalzahlung in der Höhe von € 100,-- nur einmal.

## **Hinweis:**

Wird eine **weitere Pension** von

- der Pensionsversicherungsanstalt,
- der Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
- der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau oder
- der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

**bezogen**, sind diese Stellen **vorrangig für die Gewährung der Einmalzahlung zuständig**.

**Keine Einmalzahlung gebührt bei Wohnsitz im Ausland.**

Quelle: § 60, Abs. 15 Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG) und 700 a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)